

# Bischof soll bei Wahrheiten bleiben

Er muss sogar! Siehe Ergänzung vom 24. August 2011 auf Seite 9!

Die heilige römisch-katholische Kirche hat in Deutschland vor dem BAYERISCHEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF eine peinliche Niederlage erlitten. Ein Bischof meinte, alles predigen zu können und seine Nächsten- und Feindesliebe komplett unter den Scheffel stellen zu dürfen. Das bayrische Gericht hat ihn nun nicht dazu gezwungen, den Liebesvorschriften aus der Bibel nachkommen zu müssen, das bayrische Gericht hat ihn nicht gezwungen, seine andere Backe hinzuhalten, sondern er durfte lernen, dass er nicht grundlos auf andere Backen einprügeln darf.

Über den Rechtsstreit des ungläubigen Michael Schmidt-Salomon gegen den christkatholischen Regensburger Bischof Gerhard Ludwig Müller hier der leicht gekürzte Bericht dazu:

**„Auch Bischöfe sollten bei der Wahrheit bleiben!“**

**Informationen zur Unterlassungsklage von Michael Schmidt-Salomon gegen den Regensburger Bischof Gerhard Ludwig Müller**

Chronologie der Ereignisse

**25. Mai 2008**

Bischof Müller hält eine Predigt in Tirschenreuth, in der er Richard Dawkins und Michael Schmidt-Salomon als Vertreter eines „aggressiven Atheismus“ scharf kritisiert. Dabei stellt er die Behauptung auf, dass Schmidt-Salomon in seinem Buch „Wo bitte geht’s zu Gott? fragte das kleine Ferkel“ einen Rabbi, einen Bischof und einen muslimischen Gelehrten in Gestalt eines Schweins auftreten ließe (was nachweislich nicht stimmt, siehe Bild aus dem Ferkelbuch >).

Weiterhin verkündet Müller, dass Schmidt-Salomon Kindstötungen bei Berggorillas dazu heranzieht, um den Infantizid beim Menschen zu legitimieren (in Wahrheit jedoch benutzt Schmidt-Salomon das Beispiel, um zu zeigen, dass wir ethische Werte eben nicht unreflektiert aus der Natur ableiten dürfen, siehe „Manifest des evolutionären Humanismus“, S.94f). Als Krönung seiner „Kritik“ verweist Müller auf vermeintliche Parallelen zwischen Schmidt-Salomons Denkansatz und der Nazi-Diktatur.



**28. Mai 2008**

Der katholische Nachrichtendienst kath.net verbreitet den Inhalt der Predigt unter dem Titel „Wo Gott geleugnet wird, fällt die Menschenwürde“. Im Artikel heißt es: „Deutliche Kritik äußerte der Regensburger Bischof außerdem an der Schrift „Wo bitte geht’s zu Gott? fragte das kleine Ferkel“ von Michael Schmidt-Salomon. Darin werde das Bild vermittelt, dass sich alle, die an einen Gott glauben, auf dem Niveau eines Schweines befänden. Sogar Kindstötungen stellen nach dieser völlig amoralischen Sichtweise kein Verbrechen dar, weil der Mensch keinen freien Willen habe und nur von seinen Genen gesteuert handle.“

**Juni 2008**

Auf der Website des Regensburger Bistums wird die Predigt des Bischofs als pdf-Dokument veröffentlicht. Michael Schmidt-Salomon erhält einen Hinweis darauf und berät sich mit dem Verleger des „Ferkelbuchs“, Gunnar Schedel, ob man gegen die falschen Tatsachenbehauptungen und Diffamierungen des Bischofs nicht juristisch vorgehen sollte.

**Juli/August 2008**

Der Aschaffener Rechtsanwalt Lutz Weishaupt fordert Bischof Müller im Namen des Klägers Michael Schmidt-Salomon auf, eine Unterlassungserklärung zu unterschreiben und die Predigt aus dem Netz zu nehmen. Am 23. Juli wird der Rechtsstreit zwischen dem religionskritischen Philosophen und dem katholischen Bischof durch einen Artikel des *Humanistischen Pressedienstes* publik gemacht. Müller nimmt daraufhin den ursprüngli-

<sup>1</sup> So „natürlich“ Infantizid also ist (auch Homo sapiens ist dagegen alles andere als immun, nicht ohne Grund ist die literarische Figur der „bösen Stiefmutter“ so weit verbreitet!), kein vernünftiger Mensch käme auf den Gedanken, ihn deshalb ethisch legitimieren zu wollen. Dies gilt in gleichem Maße für die ebenfalls „natürlichen“ Verhaltensweisen Vergewaltigung, Raub, Erpressung oder Tötung. Das Naturrechtsprinzip hilft uns nicht weiter, wenn wir auf der Suche nach vernünftigen ethischen Regeln sind.

chen Predigttext aus dem Netz und ersetzt ihn durch eine veränderte Version, der die schlimmsten Tatsachenverdrehungen korrigiert, inhaltlich jedoch keinen Sinn mehr macht, da Müllers Vorwürfe argumentativ nun völlig in der Luft hängen<sup>2</sup>. Trotz dieses indirekten Schuldeingeständnisses weigert sich Müller, die Unterlassungserklärung zu unterschreiben, wobei er sich auf die Religionsfreiheit und seine besondere Stellung als Bischof der katholischen Kirche beruft. Michael Schmidt-Salomon reicht daraufhin am 14. August Klage beim Landegericht Aschaffenburg ein.

#### **Oktober 2008**

Müllers Anwälte beantragen, das Verfahren ans Bayrische Verwaltungsgericht Regensburg zu verweisen, da eine Predigt zum Kernbereich kirchlichen Wirkens zähle und damit (entsprechend dem Status der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts) ins öffentliche Recht gehöre. Diesem Antrag wird stattgegeben.

#### **November 2008/März 2009**

Müllers Anwaltskanzlei Romatka & Kollegen (München) reicht am 19.11.2008 eine 31-seitige Klageerwidderung ein, die allerdings erst im März 2009 beim Rechtsanwalt des Klägers in Aschaffenburg eintrifft.

#### **April 2009**

Michael Schmidt-Salomon verfasst am 15.4.09 eine ausführliche Stellungnahme<sup>3</sup> zur Predigt des Bischofs sowie zur Klageerwidderung der Gegenseite. Dabei stellt er heraus, dass es bei dem Verfahren nicht um die Zulässigkeit von Kritik gehe („Natürlich darf mich Herr Müller auch in schärfster Weise kritisieren!“), sondern um die Frage, ob ein Bischof darüber hinaus das Recht habe, falsche Tatsachenbehauptungen aufzustellen und seine weltanschaulichen Gegner in verhetzender Weise zu diffamieren. Den Anwälten der Gegenseite attestiert Schmidt-Salomon, dass sie seine Schriften (wohl im Gegensatz zum Bischof) gelesen hätten. Er wisse jedoch nicht, „was schlimmer ist: die Ignoranz des Bischofs oder die Manipulationsbereitschaft seiner Anwälte...“ Schmidt-Salomons Stellungnahme wird der Klageerweiterung seines Anwalts als Anlage hinzugefügt.

#### **Juli 2009**

Nachdem Müllers Anwälte eine weitere Klageerwidderung eingereicht haben, die den Streit u.a. in Richtung „Schwangerschaftsabbruch“ abwenden möchte (um den es in den gerügten Predigtzitatzen nachweislich nicht ging!), formuliert Rechtsanwalt Weishaupt eine letzte Klageerweiterung.

#### **23. September 2009**

Das BAYRISCHE VERWALTUNGSGERICHT Regensburg weist die Unterlassungsklage gegen Bischof Müller ab, da angeblich keine "Wiederholungsgefahr" bestehe. Michael Schmidt-Salomon erklärt im Gerichtssaal gegenüber den anwesenden Pressevertretern, dass er in Berufung gehen werde.

#### **Oktober 2009**

Die schriftliche Urteilsbegründung wird zugestellt. Rechtsanwalt Weishaupt stellt Antrag auf Zulassung der Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München.

#### **November 2009**

Rechtsanwalt Weishaupt reicht die Begründung des Antrags zur Zulassung der Berufung ein. Nun muss der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entscheiden, ob er die Berufung zulässt oder nicht.

#### **September 2010**

Der Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof regt in einem Schreiben vom 15.09.2010 an, das Bistum Regensburg solle, wie im Berufungsverfahren beantragt, die außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten Schmidt-Salomons tragen, womit der Rechtsstreit für erledigt erklärt werden könnte. Begründung: Nach vorläufiger Rechtsmeinung des Senats handelte es sich bei Müllers Predigt "um eine Tatsachenbehauptung, die erkennbar im Widerspruch zur Äußerung des Klägers in seinem Werk 'Manifest des evolutionären Humanismus' steht und daher vor dem Hintergrund der Pflicht zur Achtung der Persönlichkeitsrechte und zur Sorgfalt, Sachlichkeit und Wahrhaftigkeit durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG nicht gedeckt ist."

#### **Oktober 2010**

Während Schmidt-Salomon dem Vorschlag des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zustimmt, widerspricht die Gegenpartei. In einem Schreiben der Bistumsanwälte vom 29. Oktober 2010 heißt es: "Es wäre eine in der Tat unerträgliche Einschränkung der Freiheit in der Religionsausübung und der Freiheit bei der Verkündung des Wort Gottes, wenn Bischof Gerhard Ludwig Müller künftig sich nur noch unter dem Damoklesschwert einer äußerungsrechtlichen Inanspruchnahme in einer Predigt über kontroverse Themen äußern könnte." Bei einer Predigt handele

---

<sup>2</sup> er zitiert Schmidt-Salomon und widerspricht damit selbst seiner ursprünglichen These, dieser wären für den Infantizid

<sup>3</sup> siehe Anhang 1, Seite 3

es sich "nicht um einen wissenschaftlichen Aufsatz, sondern um eine freie Rede zur Verkündigung des Wort Gottes. Würde der Senat bei seiner Auffassung bleiben, dass äußerungsrechtliche Unterlassungsansprüche gegen Äußerungen im Rahmen einer Predigt geltend gemacht werden können, würde dies bedeuten, dass jede Privilegierung nach Artikel 4 GG entfällt. Es könnte damit jeder Bürger gegen jede in einer Predigt verbreitete Behauptung rechtlich und notfalls gerichtlich vorgehen, wenn er nur hiervon selbst betroffen ist. Eine freie Predigt ist damit nicht mehr möglich."

Ob das Gericht dieser merkwürdigen Rechtsauffassung folgen wird, die darauf hinausläuft, dass eine "freie Predigt" nur dann gewährleistet ist, wenn sie ungestraft diffamierende Tatsachenbehauptungen (Verleumdungen) enthalten darf? Man darf gespannt sein.

## Februar 2011

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof stellt in seinem Urteil vom 24. Februar 2011 fest, dass die Behauptungen des Bischofs im Widerspruch zu Schmidt-Salomons tatsächlichen Veröffentlichungen standen und geeignet waren, dessen Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden. **Da der Bischof seine „Pflicht zur Sorgfalt, Sachlichkeit und Wahrhaftigkeit nicht erfüllt“ habe, sei der Philosoph in seinem „Persönlichkeitsrecht verletzt“ worden. Daher verurteilt das Gericht das Bistum Regensburg dazu, die Schmidt-Salomon entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu erstatten.**

**In seiner Stellungnahme weist Schmidt-Salomon auf die grundsätzliche Bedeutung des Urteils hin: "Das Gericht hat deutlich gemacht, dass die Kirche kein rechtsfreier Raum ist. Auch Bischöfe sind zu Sorgfalt und Wahrhaftigkeit verpflichtet, wenn sie über Andersdenkende herziehen. Damit wurde die Auffassung des Bistums zurückgewiesen, dass eine freie Predigt nur möglich sei, wenn verhindert werde, dass Bürgerinnen und Bürger gegen diffamierende Predigten vorgehen können. Dies ist ein wichtiges Signal für den Rechtsstaat: Nun sind Herr Müller und seine Kollegen, wie alle anderen Bürger auch, dazu verpflichtet, wahrheitsgemäß zu zitieren. Vielleicht sehen sie es irgendwann sogar selber ein, dass es ratsam wäre, ein Buch erst einmal zu lesen, bevor sie es in der Sonntagspredigt verreißen."**

Siehe dazu im Anhang 2 Pressemeldungen, Seite 8

\*\*\*

---

## Anhang 1:

### Stellungnahme von Dr. Michael Schmidt-Salomon zum Rechtsstreit „Schmidt-Salomon gegen Bischof Müller“ (AZ: 3 O 357/08) - 19. 4. 2009

I. Zur Predigt des Bischofs Ich möchte zunächst festhalten, dass Bischof Müller zweifelsfrei das Recht hat, seine kritische Haltung zu meinen Veröffentlichungen auch in allerschärfster Form zu bekunden. Dieses Recht soll keineswegs in Abrede gestellt werden, schließlich handelt es sich hierbei um eine der zentralen Errungenschaften des modernen Rechtsstaates. Allerdings besitzt Herr Müller nicht das Recht, unwahre Tatsachenbehauptungen aufzustellen. Eben dies geschieht in seiner Predigt jedoch gleich mehrfach.

Zitat Müller: „Michael Schmidt-Salomon, ein weiterer Autor und Mitglied der Giordano-Bruno-Gesellschaft hat ein Buch geschrieben mit dem Titel "Wo bitte geht's zu Gott? fragte das kleine Ferkel". Darin lässt er ein Schwein auftreten, das dann nach Gott fragt – als jüdischer Rabbi, als christlicher Bischof oder als ein moslemischer Geistlicher. Letztlich sagt er damit nichts anderes, als dass alle, die an Gott glauben, sich auf dem geistigen Niveau eines Schweins befänden.“

Schon in diesen ersten Sätzen behauptet Bischof Müller Dinge, die der Wahrheit nicht entsprechen. Denn erstens bin ich nicht Mitglied der „Giordano- Bruno-Gesellschaft“, die reichlich esoterische Positionen verfolgt, sondern der „Giordano Bruno Stiftung“, die sich für eine naturalistische, humanistische Weltsicht einsetzt und der namhafte deutsche Wissenschaftler, Philosophen und Künstler angehören. Zweitens lasse ich in dem Buch "Wo bitte geht's zu Gott? fragte das kleine Ferkel" ganz gewiss kein Schwein „als jüdischer Rabbi, als christlicher Bischof oder als ein moslemischer Geistlicher“ auftreten! In Wahrheit tritt das kleine Ferkel in dieser Fabel Glaubensvertretern gegenüber, die durchgängig als Menschen (nicht als Schweine!) dargestellt sind. Bischof Müller sagt hier entweder bewusst oder aus purer Unkenntnis die Unwahrheit. Und so ist auch seine Schlussfolgerung unzulässig. Ich meine selbstverständlich keineswegs, „dass alle, die an Gott glauben, sich auf dem geistigen Niveau eines Schweins befänden.“

Zitat Müller: „Man brauche doch gar keine Ethik, keine humanistische Auswirkung unseres christlichen Gottesglaubens. Der Mensch sei doch verfügbar für den anderen Menschen. Warum sollten Kindstötung, Abtreibung oder therapeutisches Klonen verboten sein? Am Beispiel von Berggorillas, die einen Teil ihrer Jungen umbringen, wird die Frage gestellt: Warum sollten das die Menschen nicht auch tun? Was ist daran verwerflich, wenn es der Naturtrieb eingibt? Wenn der Gaube an Gott, wenn die Verantwortung ihm gegenüber verloren gehen, oder gar den Menschen ausgedredet werden, dann gibt es in der Konsequenz keinen Respekt mehr vor dem Menschen.“

Hier unterstellt Bischof Müller, dass ich für eine Haltung eintreten würde, die davon ausgeht, dass Menschen für andere Menschen verfügbar seien. Mehr noch: Angeblich verwende ich die Tatsache des Infantizids bei Berggoril-

las, um Kindstötungen auch beim Menschen zu legitimieren. Fakt ist jedoch, dass ich genau das Gegenteil tue und seit jeher getan habe! Ich weise (nicht im „kleinen Ferkel“, wie der Bischof nahe legt, sondern im „Manifest des evolutionären Humanismus“!) am Beispiel von Berggorillas darauf hin, dass wir auf keinen Fall einen „naturalistischen Fehlschluss“ begehen dürfen. Es wäre schlichtweg unethisch, aus der „Natürlichkeit“ von Verhaltensweisen deren gesellschaftliche Legitimität ableiten zu wollen! Als Humanist gehe ich sehr entschieden von den Selbstbestimmungsrechten des Individuums aus. Mir zu unterstellen, ich würde Menschen als verfügbar betrachten, ja, sogar zu Kindstötung aufrufen, ist eine infame Beleidigung und Unwahrheit, gegen die ich mich entschieden zur Wehr setze!

Zitat Müller – noch immer Bezug nehmend auf meine angebliche Position: „Das [die Konsequenzen der angeblich menschenverachtenden Respektlosigkeit von Gottlosen wie mir, MSS] haben wir in den beiden deutschen Diktaturen erlebt: Wo Gott gelehnt wird, dort gibt es kein Recht für den Menschen, kein Recht auf Leben, kein Recht auf Selbstbestimmung. Dann gehen jene Werte verloren, durch die unsere gottorientierte, aber auch menschenfreundliche Kultur aufgebaut ist.“

Hier stellt Müller eine Parallele meines Denkens zum Nationalsozialismus sowie zum „real existiert habenden Sozialismus“ der DDR her. Abgesehen davon, dass es äußerst problematisch ist, den Nationalsozialismus durch den Vergleich mit dem weit harmloseren (dadurch jedoch keineswegs legitimierten!) SED-Regime zu relativieren, halte ich fest, dass ich in meinen Veröffentlichungen sowohl die eine als auch die andere Form menschenverachtender Ideologie und Herrschaft in schärfster Form kritisiert habe! Dass der Bischof versucht, einen entschiedenen Antifaschisten wie mich in die totalitäre Ecke zu rücken, sprengt den Rahmen des Zulässigen – selbst in einer hart geführten weltanschaulichen Debatte! Darüber hinaus muss das Argument, der Nationalsozialismus habe sich durch „Gottlosigkeit“ ausgezeichnet, als glatte Geschichtsverfälschung bezeichnet werden. Denn unter Hitler avancierte „Gottgläubigkeit“ regelrecht zur Staatsdoktrin. Die Mehrheit der Nazifolgschaft bekannte sich zum christlichen Glauben, eine Minderheit verstand sich als ‚gottgläubig‘ etwa im Sinne des Himmelschen Esoterik-Kultes. Atheisten waren sowohl in der NSDAP als auch in der SS unerwünscht, da „Gottlosigkeit“ als Ausdruck des ‚zersetzenden jüdischen Geistes‘ galt. Konsequenz: Während die Freidenkerverbände nach der nationalsozialistischen ‚Machtergreifung‘ verboten wurden, schloss Nazideutschland mit dem Vatikan das verhängnisvolle ‚Reichskonkordat‘ ab, von dem die Kirchen bis heute profitieren! Hitler seinerseits wurde von führenden Katholiken und Protestanten entschieden gefördert, zum einen weil es große ideologische Übereinstimmungen gab, zum anderen weil er ihnen als ‚letztes Bollwerk gegen den gottlosen Kommunismus‘ erschien. Dies führte u.a. dazu, dass ausgerechnet die katholische Zentrumspartei Hitler die nötigen Stimmen zur Durchsetzung des sogenannten Ermächtigungsgesetzes verschaffte, das die Nazi- Tyrannei erst möglich machte.

Zur vermeintlichen „Gottlosigkeit“ des Nationalsozialismus möchte ich es an dieser Stelle bei zwei prominenten Hitler-Zitaten belassen: Das erste entstammt seinem in den zwanziger Jahren entstandenen Buch „Mein Kampf“: „So glaube ich heute im Sinne des allmächtigen Schöpfers zu handeln: Indem ich mich des Juden erwehre, kämpfe ich für das Werk des Herrn ... Die Aufgabe, mit der Christus begann, die er aber nicht zu Ende führte, werde ich vollenden.“ Das zweite Zitat stammt aus Hitlers letzter Rundfunkansprache vom 30. Januar 1945, in dem er Bezug nahm auf das Stauffenberg-Attentat: „Es lag in der Hand der Vorsehung, am 20. Juli durch die Bombe, die eineinhalb Meter neben mir kreperte, mich auszulöschen und damit mein Lebenswerk zu beenden. Dass mich der Allmächtige an diesem Tag beschützte, sehe ich als Bekräftigung des mir erteilten Auftrages an.“ Atheistisch klingt dies ganz gewiss nicht!

In Bezug auf die Darstellungen von Bischof Müller muss weiterhin festgehalten werden, dass die Menschenrechte nicht, wie er suggeriert, dem Christentum entstammen, sondern dass sie vielmehr in einem Jahrhunderte währenden Emanzipationskampf von zumeist sehr religionskritischen Menschenrechts- AktivistInnen gegen den hartnäckigen Widerstand der Kirchen durchgesetzt werden mussten. So landeten die Werke der wichtigsten Vordenker von Demokratie und Menschenrechten auf dem katholischen Index der verbotenen Schriften. Mehrere Päpste verurteilten die Menschenrechte und die Errungenschaften des modernen Rechtsstaates in allerschärfster Form (etwa im sogenannten „Antimodernisten-Eid“ Anfang des 20. Jahrhunderts). Erst 1961 konnte sich Johannes XXIII. in der Enzyklika „Mater et Magistra“ zu einer halbgenen Anerkennung der Menschenrechte durchringen. Allerdings geschah dies nicht aus religiösen Gründen, sondern als Reaktion auf den gesellschaftlichen Druck der bereits stark fortgeschrittenen Säkularisierung. Und so ist es nicht verwunderlich, dass der Vatikan heute der einzige Staat in Europa ist, der die „Europäische Menschenrechtskonvention“ nicht ratifiziert hat. (All dies sind historische Fakten, die für jedermann zugänglich sind, die Bischof Müller in seiner Predigt jedoch konsequent leugnet. Justizabel ist dies wohl nicht, aber es wirft ein bezeichnendes Licht auf die Weise, wie Bischof Müller mit Fakten umgeht.) Im Unterschied zu Bischof Mixa, der unlängst in seiner umstrittenen Osterpredigt ebenfalls die Atheisten kontraktisch für den Holocaust verantwortlich machte, hat Bischof Müller sein „Feinbild“ konkretisiert, in dem er Richard Dawkins und mich als Vertreter dieser angeblich menschenverachtenden Weltanschauung namentlich heraus hob. Dadurch erhalten seine Wahrheitsentstellungen einen weit konkreteren Charakter. Dass er mir dabei Argumente in den Mund legte, die meiner eigenen Position diametral widersprechen, kann keineswegs mit dem Etikett „Religionsfreiheit“ legitimiert werden. Wie jeder andere Bundesbürger auch, sollte sich Herr Dr. Müller dem gesetzlichen Rahmen unterwerfen müssen. Einen Freibrief für unbegründete Beleidigungen und unwahre Tatsachenbehauptungen gibt es auch für einen Bischof nicht!

II. Zur Klageerwiderung In der umfangreichen Klageerwiderung zeigen Dr. Müllers Anwälte auf, dass es große weltanschauliche Unterschiede zwischen Herrn Müller und mir gibt. Dies kann und soll nicht bestritten werden, ebenso wenig soll, wie gesagt, bestritten werden, dass Bischof Müller das Recht hat, meine Positionen in aller Deutlichkeit zu kritisieren. Nur muss er bei der Wahrheit bleiben, darf mir also öffentlich nichts unterstellen, was ich nicht vertrete. Allein darum geht es bei diesem Verfahren. Ich muss gestehen, dass ich den Sinn der ersten Seiten der Klageerwiderung nur schwer nachvollziehen kann, da sie nicht im Zusammenhang mit dem laufenden Verfahren stehen. Die Anwälte der Gegenseite zitieren einigermaßen zusammenhangslos aus meinen Werken, wobei sie die zahlreichen Belegstellen, mit denen ich meine Urteile begründe, schlicht weglassen.

So ist etwa die ethnologische Einordnung des Abendmahls als eine Form des „rituellen Kannibalismus“ spätestens seit Sigmund Freud belegt (siehe Freud, Sigmund: Der Mann Moses und die monotheistische Religion. Schriften über die Religion. Frankfurt 1975.) Vierhundert Jahre zuvor hatte übrigens bereits der Züricher Reformator Zwingli Katholiken und Lutheraner der „Menschenfresserei“ bezichtigt. Dieser Dissens in der Abendmahlfrage („Wird die Hostie wahrhaftig – Katholiken und Lutheraner – oder bloß symbolisch – Zwingli – in den Leib Christi verwandelt?“) führte bekanntlich zur Spaltung des Protestantismus in lutheranische und reformierte Kirchen.

Völlig aus dem Zusammenhang gerissen ist auch ein weiteres Zitat aus dem Buch „Die Kirche im Kopf“, in dem davon gesprochen wird, dass das „Ansteckungsrisiko“ hoch sei, solange die Bibel nicht mit dem gleichen weltanschaulichen Abstand gelesen werde wie beispielsweise Hitlers „Mein Kampf“. Diese Passage bezieht sich auf die Gefahr, die von dem Mythos des „verräterischen Schacherjuden“ Judas ausgeht, der (hier das vollständige Zitat): „das Heiligste, das die Welt angeblich je gesehen hat (Gottsohn), für ein paar „Silberlinge“ verkauft haben soll. Nachdem dieses Mem Jahrhunderte lang in den Köpfen der Menschen herangezüchtet worden war, war es für die Nationalsozialisten ein Leichtes, es in bestialische Aktivität zu versetzen. Insofern darf man dem jüdischen Gelehrten Pinchas Lapide zustimmen, der einen mehr oder weniger direkten Weg von Golgatha nach Auschwitz nachgewiesen hat (vgl. Lapide, Wer war schuld an Jesu Tod?). Und dieser schreckliche Leidensweg ist wahrscheinlich noch lange nicht zu Ende. Die Gefahr bleibt virulent, solange das Mem der „jüdischen Gottesmörder“ Gelegenheit findet, sich irgendwo in den hinteren Schaltzentren menschlicher Hirne einzunisten. Das Problem hierbei ist, dass sich dieses volksverhetzende Anti-Judas-Mem ausgerechnet im „Buch der Bücher“, der Bibel, versteckt hält. Solange die Bibel nicht mit dem gleichen weltanschaulichen Abstand gelesen wird wie beispielsweise Hitlers Mein Kampf, muss das Ansteckungsrisiko als außerordentlich hoch betrachtet werden.“

In dem Buch selbst wird die in der Einleitung nur angerissene These von der Gefährlichkeit des christlichen Antijudaismus anhand vieler Zitate und historischer Dokumente ausführlich belegt. (Die Diskussion um die Pius-Bruderschaft in den letzten Monaten zeigt übrigens, wie hochaktuell dieses Thema ist...) Unwahr ist auch die Behauptung, ich sähe gewissermaßen alle gläubigen Menschen als potentielle Gefahr für die Menschheit an. In Wahrheit differenziere ich sehr deutlich zwischen fundamentalistischen und aufgeklärten Gläubigen. Wie manipulativ die Anwälte der Gegenseite vorgehen, belegt das Zitat, das sie auswählten, um ihre Behauptung zu stützen:

„Der religiöse Kitt, der trotz aller Bemühungen der Aufklärung noch immer in der Lage ist, riesige Gruppen von Menschen zu binden, sorgt nicht nur für feindselige Abgrenzung zu Anders- und Nichtgläubigen, er ist zugleich der billigste und politisch verheerendste Sprengstoff, den die Menschheit jemals hervorgebracht hat.“

Schon der darauf folgende (nicht mehr zitierte!) Satz zeigt, a) worum es hier eigentlich geht und b) dass ich keineswegs alle Gläubigen als Gefahr für die Menschheit betrachte: „Dass sich junge Menschen gleich scharenweise im Namen Gottes in die Luft sprengen, gehört zu den verstörendsten Erfahrungen der Gegenwart – nicht zuletzt für jene Weichfilterreligiösen, die dank des aufklärerischen Zähmungsprozesses jeglichen Sinn für die reale Zerstörungskraft authentischer Religion verloren haben.“

Nun noch ein letztes Beispiel (unter vielen) für die intellektuell unredliche Herangehensweise der Anwälte im ersten, „stimmungsmachenden“ Teil der Klageerwiderung: Sie verweisen auf mein zugegebenermaßen hartes Urteil, Christus verspreche ein „himmlisches Auschwitz mit Engeln als Selektionären an der himmlischen Rampe“. Dadurch, dass die Anwälte die Stellen des Neuen Testaments weglassen, auf die sich mein Urteil bezieht, erscheint es so, als wollte ich Gläubige bloß provozieren und religiöse Gefühle verletzen. In Wahrheit jedoch handelt es sich hierbei um meinen Versuch, den eigentlichen Skandal der jesuanischen Ethik (die, wie ich ebenfalls zeige, durchaus auch positive Seiten hat!) angemessen in Worte zu fassen. Ich beziehe mich hier u.a. auf die Racheandrohung in Mt. 13,41-43: „Der Menschensohn wird seine Engel aussenden, und sie werden aus seinem Reich alle zusammenholen, die andere verführt und Gottes Gesetz übertreten haben, und werden sie in den Ofen werfen, in dem das Feuer brennt. Dort werden sie heulen und mit den Zähnen knirschen.“

Selbstverständlich hat Bischof Müller das Recht, solche m.E. hoch skandalösen Stellen des Neuen Testaments anders zu interpretieren, als ich es tue. Aber darum geht es bei diesem Rechtsstreit nicht. Fakt ist: Ich habe weder die Aussagen Müllers noch die Aussagen des Papstes oder die des biblischen Jesus verfälscht! Bischof Müller jedoch nahm sich das Recht heraus, über mich Dinge zu verbreiten, die nicht der Wahrheit entsprechen. Darüber gilt es zu verhandeln. Erst ab Seite 14 bzw. ab Seite 20 der Klageerwiderung gehen die Anwälte der Gegenseite auf den eigentlichen Inhalt des Rechtsstreits ein. Ihre Strategie besteht darin, zu behaupten, ich würde tatsächlich für Kindstötung eintreten, obgleich aus meinen Schriften eindeutig das Gegenteil hervorgeht. Um ihre Position zu

stützen, verfälschen die Anwälte a) meine eigene Argumentation und zitieren b) (wiederum einigermaßen den Kontext verletzend) aus den Schriften Peter Singers, als ob Singers Positionen mit den meinigen identisch seien.

Ich verzichte darauf, hier darzulegen, dass die Gegenseite die Position Peter Singers nicht angemessen wiedergibt. Denn auch dies hat mit dem Inhalt unseres Rechtsstreits wenig zu tun. Warum? Weil ich mich im „Manifest des evolutionären Humanismus“ sehr deutlich von Peter Singer abgrenze. Hier die entsprechende Passage im Originalwortlaut: „Vor allem in Deutschland wurde eine Hetzjagd sondergleichen auf den australischen Philosophen veranstaltet. Verantwortlich dafür war in erster Linie eine gut geschmierte religiöse Propagandamaschine, nachteilig wirkte sich aber auch der Umstand aus, dass Singer insgesamt doch recht idealistisch die ökonomischen Wertungszusammenhänge ausblendete, in die er mit seiner Theorie vorstieß. Unter den gegebenen sozioökonomischen Bedingungen mussten viele Vertreter von Behindertenverbänden befürchten, dass Singers Argumentation nicht – wie intendiert – dazu genutzt würde, um die Rechte der Tiere aufzuwerten, sondern um die Rechte von Menschen (insbesondere behinderten Menschen) abzuwerten. Diese Befürchtungen wurden zusätzlich dadurch geschürt, dass Singer nicht nur das „Recht auf Leben“ thematisierte, sondern auch das „Recht auf einen humanen Tod“. Durch die Verklammerung der beiden Themen fiel es seinen weltanschaulichen Gegnern leicht, Assoziationen zu den „Euthanasieprogrammen“ des „Dritten Reichs“ zu wecken. Dass diese in Wirklichkeit natürlich alles andere als „Euthanasieprogramme“ waren - Ziel der Nationalsozialisten war bekanntlich nicht der „gute, schöne, leichte Tod“ (griechisch = euthanasia), sondern der systematische Massenmord an behinderten und psychisch kranken Menschen! –, ging in der allgemeinen Hysterie unter.

Um derartige Konfusionen zu vermeiden, soll hier unmissverständlich festgestellt werden, dass aus evolutionär-humanistischer Perspektive jeder Mensch von Geburt an – und dies ungeachtet seiner geistigen Kapazitäten! – das uneingeschränkte Recht auf Leben (incl. der damit einhergehenden Menschenrechte) besitzt, das nur in extremsten Sonderfällen (Notwehrprinzip, Tyrannenmord) in Frage gestellt werden darf.“

Deutlicher kann man es eigentlich gar nicht formulieren! Dennoch meinen die Anwälte Müllers absurderweise, gerade hierin eine Einschränkung des Verbots der Kindstötung sehen zu können, was man mit dem Begriff „grotesk“ wohl kaum noch angemessen beschreiben kann! Denn wie, bitteschön, sollte man Kindstötung über das Notwehrprinzip oder den Tyrannenmord legitimieren können?! (Ironiemodus an: Als mehrfacher Vater weiß ich zwar, dass sich Kleinkinder sehr wohl als „kleine Tyrannen“ gebärden können, die harten ethischen Kriterien eines „Tyrannenmordes“ lassen sich auf solche Situationen aber ganz gewiss nicht anwenden! Ironiemodus aus.)

Um ihre krude Argumentation zu stützen, zitieren die Anwälte daraufhin (ebenda) aus den „Zehn Angeboten“, die dem „Manifest des evolutionären Humanismus“ angefügt sind – und zwar als Beleg dafür, dass ich angeblich doch die Kindstötung legitimieren würde: „Du sollst nicht lügen, betrügen, stehlen, töten – es sei denn, es gibt im Notfall keine anderen Möglichkeiten, die Ideale der Humanität durchzusetzen!“

Wieder einmal wird der Kontext komplett unterschlagen! In Wahrheit hat dieses Zitat selbstverständlich mit Kindstötung gar nichts zu tun! Direkt an das obige Zitat schließt sich folgende erläuternde Passage an (dass die Anwälte dies nicht zitieren, zeigt, dass sie es darauf anlegen, das Gericht zu manipulieren!): „Wer in der Nazidiktatur nicht log, sondern der Gestapo treuherzig den Aufenthaltsort jüdischer Familien verriet, verhielt sich im höchsten Maße unethisch – im Gegensatz zu jenen, die Hitler durch Attentate beseitigen wollten, um Millionen von Menschenleben zu retten. Ethisches Handeln bedeutet keineswegs, blind irgendwelchen moralischen Geboten oder Verboten zu folgen, sondern in der jeweiligen Situation abzuwägen, mit welchen positiven und negativen Konsequenzen eine Entscheidung verbunden wäre.“

Hier nun ist zu fragen: Widerspricht der Bischof tatsächlich dieser ethischen Positionierung? Wenn ja, müsste er logischerweise etwa das „Stauffenberg- Attentat“ als „unmoralische Handlung“ geißeln! Dergleichen habe ich von ihm bislang nicht vernommen. Dies würde wohl auch heftige Proteste in der Bevölkerung heraufbeschwören... Jedenfalls habe ich niemals und nirgendwo von einem „uneingeschränkten Recht zum Töten“ gesprochen! Ich muss zugeben, dass mir angesichts dieser ungeheuerlichen Anschuldigung der Atem stockte...

**Es würde zu weit führen, hier sämtliche Passagen der Klageerwiderung zu kommentieren, die meine eigenen Positionen grob entstellen. Ich möchte es aus Raum- und Zeitgründen bei fünf Punkten belassen:**

1. Die Gegenseite behauptet, ich würde die Frage stellen, ob Kindstötung „– trotz aller moralischen Verbote – nicht trotzdem mit größter Wahrscheinlichkeit am Ende doch als unvermeidbar hinzunehmen ist.“ Dies ist abermals eine völlige Entstellung meiner Position! In Wahrheit sage ich, dass wir zwar mit Kindstötungen, Mord, Raub, Vergewaltigungen etc. aufgrund unseres biologischen Erbes (und mitunter aufgrund verstärkender kultureller Normen) rechnen müssen, dass wir aber – und das ist der entscheidende Punkt – solche Verhaltensweisen keineswegs „hinnehmen“ sollten, sondern vielmehr (wie es das Strafgesetzbuch ja auch tut) sehr entschieden sanktionieren (Strafen etc.), weil sie ansonsten weit häufiger noch auftreten würden.

2. In der Klageerwiderung wird der Begriff „Eigennutz“ völlig sinnwidrig dargestellt und der Eindruck vermittelt, ich würde Eigennutz ernsthaft als ethische Kategorie verwenden. Dies ist völlig falsch. Das von Biologen beschriebene „Prinzip Eigennutz“ ist zunächst einmal nichts anderes als ein Grundcharakteristikum des Lebens, denn lebende Organismen unterscheiden sich von toter Materie nun einmal dadurch, dass sie über ein Bewusstsein (oder bei einfachen Organismen zumindest über ein Protobewusstsein) von Wohl und Wehe verfügen. Da „Eigen-

nutz“ eine universelle Erscheinung in der Welt des Lebendigen ist, kann er keine ethische Kategorie sein, er ist vielmehr ethisch neutral. Wie ich im „Manifest des evolutionären Humanismus“ aufgezeigt habe, ist das biologische Prinzip Eigennutz nicht nur die Wurzel des Egoismus, der – ethisch betrachtet – die gleichberechtigten Bedürfnisse anderer unzulässig ausblendet, sondern auch die Grundlage für vielerlei Formen von Altruismus – schon im Tierreich. Nun zeichnen wir Menschen uns gegenüber unseren nächsten tierlichen Verwandten durch eine besondere Empathiefähigkeit aus, was die besondere Bedeutung des „empathischen Eigennutzes“ bei Homo sapiens erklärt. Für uns gilt: Indem wir anderen helfen, helfen wir auch uns selbst, da wir in der Interaktion mit unseren Mitmenschen in hohem Maße sowohl Mitleid als auch Mitfreude empfinden können – wenn überhaupt, findet man hier (in der über „Spiegelneuronen“ vermittelten Empathiefähigkeit!) die naturalistischen Grundlagen einer menschenfreundlichen Ethik. Ziel einer solchen Ethik sollte es sein, die gesellschaftlichen Spielregeln (Gesetze, kulturelle Normen etc.) so zu definieren, dass der individuelle Eigennutz in den Dienst der Humanität gestellt werden kann. Denn nur auf diese Weise lassen sich Übel wie Ungerechtigkeit, Ausbeutung, Folter, Mord (auch Kindstötung!) effizient bekämpfen.

3. Es ist zwar richtig, dass wir in der ethischen Interessensabwägung „Personen“ besonders berücksichtigen müssen, dies bedeutet jedoch keineswegs, dass die Interessen von Nichtpersonen gänzlich ausgeblendet werden sollten. So ist Tötung immer ein ethisches Problem oder Übel – auch wenn die Opfer „nur“ Nichtpersonen sind. (Das gilt übrigens auch für den Schwangerschaftsabbruch, bei dem die Interessen von Personen – der Mütter – mit den Interessen von Nichtpersonen – Embryonen und jungen Föten – kollidieren). Albert Schweitzer formulierte das Problem sehr treffend: „Ich bin Leben, das leben will, inmitten von Leben, das Leben will.“ Davon ausgehend lautet der tierethische Imperativ des evolutionären Humanismus: „Füge nichtmenschlichen Lebewesen nur so viel Leid zu, wie dies für den Erhalt deiner Existenz unbedingt erforderlich ist!“

4. Es ist völlig absurd, dass die Anwälte der Gegenseite einen Gegensatz zwischen einer praktischen Grenzziehung („Ab der Geburt sind menschliche Lebewesen per definitionem Personen“) und einer ethischen Regelung konstruieren. Denn schließlich handelt es sich bei dieser Grenzziehung um nichts anderes als einen (sehr vernünftigen) Vorschlag der praktischen Ethik. Warum die Anwälte hier einen durch nichts belegten Gegensatz konstruieren, ist evident: Es ist ein weiterer Versuch, mich mit unfairen Mitteln zu diskreditieren.

5. Es stimmt, dass Eckart Voland, Professor an der Universität Gießen, und ich das mörderische Verhalten der Yanomami-Indianer nicht als „böse“ bezeichnen. Dies hat zwei Gründe: Erstens ist „das Böse“ eine unwissenschaftliche Kategorie, die verhindert, dass wir die wahren Ursachen unethischen Verhaltens korrekt identifizieren können. Zweitens konnten wir darlegen, dass gerade die Denkkategorie des Bösen in der Geschichte immer wieder in ethisch höchst problematischer Weise dazu benutzt wurde, um Inter-Gruppenkonflikte anzuzetteln. In der Tat war die „Erfindung des Bösen“ für die Kriegskunst nicht weniger bedeutsam als die Erfindung des Speers, des Panzers oder der Mittelstreckenrakete. Kurzum: Es ist unethisch (oder zumindest höchst gefährlich), mit dem Bösen zu argumentieren!

Freilich: All dies hat mit dem Gegenstand unseres Rechtsstreits herzlich wenig zu tun. Dass die Gegenseite aus dem Reclam-Bändchen zitierte, hatte nur einen Zweck: Durch die Entstellung der Argumentation von „Die Entzauberung des Bösen“ sollte ich in ein ethisch anrüchiges Licht gerückt werden: „Dieser Kerl hält ja nicht einmal Mord für böse!“ Man spürt die Absicht und ist verstimmt. Ich halte deshalb in aller gebotenen Kürze fest: Dass wir die Bezeichnung „böse“ für die Etikettierung des mörderischen Verhaltens der Yanomami-Indianer ablehnten, bedeutet keineswegs, dass wir ihr Verhalten gutheißen oder es gar als empfehlenswert für unsere Gesellschaft betrachten würden! Das Gegenteil war der Fall! Jeder Leser, der auch nur halbwegs bei Verstand ist, dürfte die eigentliche Intention des Reclam-Artikels verstehen! Soll ich wirklich annehmen, dass die renommierten Anwälte des Bischofs so hoffnungslos bei einer Textinterpretation versagen, die wohl jeder Oberschüler ohne größere Mühe bewältigt?!

**III. Fazit Ich stelle fest:** Die Aussagen des Bischofs legen nahe, dass er nicht einmal einen kurzen Blick in meine Bücher geworfen hat, bevor er von der Kanzel herunter predigte, ich würde Kindstötung legitimieren und eine Weltanschauung vertreten, die sich in gefährlicher Nähe zum Nationalsozialismus befinde! Anders lässt sich kaum erklären, dass er meinte, im „kleinen Ferkel“ würden Geistliche als Schweine dargestellt und Berggorillas als Beleg für die Natürlichkeit des Infantizids herangezogen. (Beides ist nachweislich nicht der Fall – und um dies zu erkennen, muss man wahrlich keine großen Interpretationskünste besitzen!) Müllers Anwälte haben im Gegensatz zu ihrem Mandanten meine Schriften offenkundig studiert, aber sie haben sie in einer Weise entstellt, wie ich es kaum für möglich gehalten hätte. Im Grunde weiß ich nicht, was schlimmer ist: die Ignoranz des Bischofs oder die Manipulationsbereitschaft seiner Anwälte...

Dass Bischof Müller aufgrund seiner Unkenntnis gar nicht so genau wusste, wovon er sprach, macht seine Anschuldigungen und seine falschen Tatsachenbehauptungen keinesfalls harmloser. Denn wenn man wie der Bischof solche schwere Geschütze wie Nazivergleiche auffährt, wenn man unterstellt, dass der andere ein Kapitalverbrechen wie Kindstötung legitimiere, so sollte man sich schon sehr genau informiert haben, ob das, was man sagt, auch den Tatsachen entspricht! Dies hat Bischof Müller nachweislich nicht getan. Ich meine: Auch ein Bischof hat nicht das Recht, das Blaue vom Himmel herunter zu lügen – vor allem dann nicht, wenn er durch falsche Tatsachenbehauptungen die verunglimpft Person an Leib und Leben gefährdet!

Fakt ist: Ich erhalte schon seit vielen Jahren Morddrohungen von fanatischen Christen und Muslimen, die mich aufgrund meines jüdisch klingenden Namens regelmäßig als „Judensau“ beschimpfen. Durch seine verantwortungslose, durch keinerlei Fakten belegte Predigt hat der Bischof diesen religiösen Eiferern weitere Munition geliefert! Dagegen muss ich mich in einem Rechtsstaat zur Wehr setzen können.

Ich wiederhole nochmals: Es geht hier nicht um Weltanschauungs- oder Religionsfreiheit (bekanntlich sollten religiöse und nicht-religiöse Weltanschauungen in unserem „weltanschaulich neutralen Staat“ gleichbehandelt werden!). Der Bischof darf selbstverständlich predigen, was er will. Aber er sollte bei der Wahrheit bleiben, zumindest dann, wenn er Personen namentlich kritisiert! Ich persönlich habe keinerlei Probleme mit Polemik und auch nicht mit scharf formulierter Kritik, doch die grundlegenden Prinzipien der Fairness sollten auch in einer harten weltanschaulichen Auseinandersetzung gewahrt bleiben. Diesen Fairnessregeln sollte sich niemand entziehen können – auch nicht ein geweihter Vertreter der katholischen Kirche. Wie heißt es so schön? Vor dem Gesetz sind wir alle gleich. Ich hoffe sehr, dass dieser Grundsatz in dem vorliegenden Rechtsstreit zum Tragen kommt...

Michael Schmidt-Salomon, 15.4.09

---

## Anhang 2 - Pressemeldungen

### Süddeutsche: 'Predigt muss korrekt zitieren'

Regensburger Bischof unterliegt in Rechtsstreit mit einem Schriftsteller  
München - Auch Prediger müssen in der Auseinandersetzung mit weltanschaulichen Gegnern korrekt zitieren. Nach einem am Freitag bekanntgewordenen Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24. Februar sind falsche Tatsachenbehauptungen zu Lasten Dritter nicht durch die religiöse Äußerungsfreiheit gedeckt (Az.: 7 B 10.1272). Damit entschieden die Richter zugunsten des kirchenkritischen Autors und Philosophen Michael Schmidt-Salomon. Dieser war im Rechtsstreit gegen den Regensburger Bischof Gerhard Ludwig Müller und die Diözese Regensburg in erster Instanz beim Regensburger Verwaltungsgericht unterlegen.

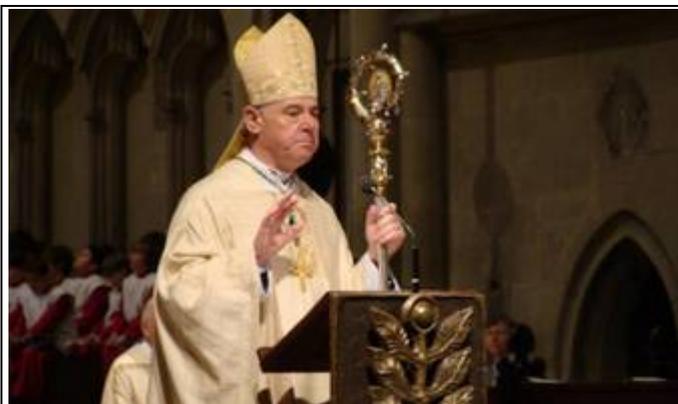
### regensburg-digital: Gericht: Kein Freifahrtschein für Predigt-Lügen

Eine Predigt ist kein Tatsachenbericht, doch auch ein Bischof hat die „Pflicht zur Sorgfalt, Sachlichkeit und Wahrhaftigkeit“. Das hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof festgestellt und Ende Februar einer Klage des Schriftstellers Michael Schmidt-Salomon gegen den Regensburger Bischof Gerhard Ludwig Müller recht gegeben. (...) Eine Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen.

### 2008: Lügen-Predigt in Tirschenreuth

Im Mai 2008 hatte Müller dem Buchautor im Rahmen einer Predigt – neben anderen Unwahrheiten – unterstellt, er würde Kindstötungen legitimieren. Eine Aussage, die glatt das Gegenteil von dem behauptet, was Schmidt-Salomon tatsächlich geschrieben hat. Der Bischof hatte schlicht ein Zitat verfälscht dargestellt und sich zudem auf ein Kinderbuch Schmidts bezogen, in dem weder die tatsächliche, noch die behauptete Äußerung vorkommt. Den Wortlaut der Predigt veröffentlichte die Diözese anschließend im Internet.

Eine Unterlassungserklärung, die Schmidt-Salomon dem Bischof durch seinen Anwalt zukommen ließ, wollte Müller seinerzeit nicht unterzeichnen, stattdessen wurde der Predigt-Text im Internet abgeändert. Die entstandenen Rechtsanwaltskosten wollte Müller dem Buchautor nicht ersetzen.



Zieht häufiger gegen Kritiker vor Gericht: Gerhard Ludwig Müller. Dieses Mal war es umgekehrt. Foto: Archiv

### Müller-Anwalt: „Schrankenloses Grundrecht“

Schmidt-Salomon klagte vor dem Verwaltungsgericht Regensburg und blitzte im September 2009 ab. Es bestehe keine Wiederholungsgefahr, damit sei auch keine Unterlassungserklärung notwendig, so die Regensburger Richter. Schmidt-Salomon musste sämtliche Kosten tragen. Auf die Frage, ob ein Bischof in einer Predigt folgenlos Lügen verbreiten darf, ging das Gericht nicht ein. Auch eine informelle Erklärung, seine unwahren Aussagen künftig zu unterlassen, lehnte Müller seinerzeit ab.

„Damit wäre ein Exempel statuiert und er müsste künftig jede Predigt darauf durchsehen, ob sich jemand angegriffen fühlt“, so Müllers Rechtsanwalt Gero Himmelsbach. Die Religions- und Glaubensfreiheit sei aber ein „schrankenloses Grundrecht“, hinter der das Persönlichkeitsrecht des Autors zurücktreten müsse. Bei einer Predigt handle es sich per se um eine Meinungsäußerung, weil sie „eine persönliche Aussage des Bischofs“ sei. „Niemand erwartet einen Tatsachenbericht“, so Himmelsbach.

## Müller-Aussage nicht von Religionsfreiheit gedeckt

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof hat nun klar gestellt: Müllers Aussagen waren „durch die religiöse Äußerungsfreiheit nicht gedeckt“. Müllers habe in seiner Predigt ein Schmidt-Salomon eine Aussage zugeschrieben, „die erkennbar im Widerspruch“ zu den Schriften des Buchautos steht, damit seine „Pflicht zur Sorgfalt, Sachlichkeit und Wahrhaftigkeit nicht erfüllt“ und Schmidt-Salomon dadurch „in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt“.

Müller hätte klar machen müssen, dass es sich bei seinen Aussagen nicht um ein Zitat Schmidt-Salomons, sondern um seine persönliche Interpretation handelt. Dies wäre „ohne Überdehnung der Sorgfaltspflicht“ möglich gewesen, so das Gericht. Oder anders ausgedrückt: Der streitbare Bischof hätte das Buch Schmidt-Salomons einfach nur lesen müssen, um festzustellen, dass er die Unwahrheit verbreitet.

„Gesteigerte Verantwortung“ der katholischen Kirche

Zu bedenken gab das Gericht darüber hinaus, dass mit dem gesteigerten Einfluss der katholischen Kirche als öffentlich-rechtlich kooperierte Religionsgemeinschaft in Staat und Gesellschaft eine „gesteigerte Verantwortung“ einher gehe.

Die Diözese Regensburg wurde verurteilt, Schmidt-Salomon die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu ersetzen. Die Einschaltung eines Rechtsanwalts sei notwendig gewesen, um die Diözese zur Änderung des Predigttextes im Internet zu bewegen.



Schmidt-Salomon: Auch für Bischöfe wäre es ratsam, „ein Buch erst einmal zu lesen, bevor sie es in ihrer Sonntagspredigt verdammen.“  
Foto: Archiv

## Kirche ist kein rechtsfreier Raum

Schmidt-Salomon sieht das Urteil als wegweisend an. „Das Gericht hat deutlich gemacht, dass die Kirche kein rechtsfreier Raum ist. Auch Bischöfe sind zu Sorgfalt und Wahrhaftigkeit verpflichtet, wenn sie über Andersdenkende herziehen.“ Vielleicht würden Müller und andere Bischöfe es auch irgendwann einsehen, „dass es ratsam ist, ein Buch erst einmal zu lesen, bevor sie es in ihrer Sonntagspredigt verdammen.“

**Schlussbemerkung: Bischof Müller will in Berufung gehen, er bleibt uneinsichtig, dass auch ein Bischof nicht nach Belieben seinen Mitmenschen etwas unterstellen kann.**

### Nachtrag vom 24. August 2011:

**Der Bischof hatte sich tatsächlich eingebildet, er könnte predigen, was ihm gerade in den Sinn kommt und müsste keinerlei Rücksicht auf seine Mitmenschen nehmen - wie es eben so ist unter den Katholiken, die sonntags über die Nächsten- und Feindesliebe predigen, aber im Alltag nie die "andere Wange" hinhalten<sup>4</sup> und selbst mit voller Kraft auf sich schlagen. Bischof Müller ging tatsächlich in Berufung und dabei baden. Hier dazu das Schlusskapitel zur Tatsachengeschichte "Bischof soll bei Wahrheiten bleiben":**

August 2011

**Das deutsche Bundesverwaltungsgericht stellt in seinem Urteil vom 8.8.2011 (BVerwG 7 B 41.11) fest, dass „die religiöse Äußerungsfreiheit, auch soweit es um eine Predigt geht, keinen absoluten Vorrang vor den Belangen des Persönlichkeits- und Ehrenschatzes“ genießt.** Damit findet die dreijährige gerichtliche Auseinandersetzung zwischen dem Vorstandssprecher der Giordano-Bruno-Stiftung, Michael Schmidt-Salomon, und dem Regensburger Bischof Gerhard Ludwig Müller ein Ende.

**In seiner abschließenden Stellungnahme weist Schmidt-Salomon auf die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits hin: "Dies ist ein wichtiges Signal für den Rechtsstaat: Endlich ist juristisch geklärt, dass die Kirche kein rechtsfreier Raum ist. Herr Müller und seine Kollegen sind nun, wie alle anderen Bürger auch, dazu verpflichtet, wahrheitsgemäß zu zitieren.** Vielleicht sehen sie es irgendwann sogar selber ein, dass es ratsam wäre, ein Buch erst einmal zu lesen, bevor sie es in einer Predigt verdammen."

**Die Schlussfolgerungen bleiben dieselben wie in der vorigen Instanz:** "Dass Bischof Müller aufgrund seiner Unkenntnis gar nicht so genau wusste, wovon er sprach, macht seine Anschuldigungen und seine falschen Tatsachenbehauptungen keinesfalls harmloser. Denn wenn man wie der Bischof solch schwere Geschütze wie Nazivergleiche auffährt, wenn man unterstellt, dass der andere ein Kapitalverbrechen wie Kindstötung legitimiere, so sollte man sich schon sehr genau informiert haben, ob das, was man sagt, auch den Tatsachen entspricht! Dies hat Bischof Müller nachweislich nicht getan. Ich meine: Auch ein Bischof hat nicht das Recht, das Blaue vom Himmel herunter zu lügen – vor allem dann nicht, wenn er durch falsche Tatsachenbehauptungen die verunglimpfte Person an Leib und Leben gefährdet!

<sup>4</sup> Mt 5, 39: (...) wenn dich einer auf die rechte Wange schlägt, dann halt ihm auch die andere hin.

Fakt ist: Ich erhalte schon seit vielen Jahren Morddrohungen von fanatischen Christen und Muslimen, die mich aufgrund meines jüdisch klingenden Namens regelmäßig als „Judensau“ beschimpfen. Durch seine verantwortungslose, durch keinerlei Fakten belegte Predigt hat der Bischof diesen religiösen Eiferern weitere Munition geliefert! Dagegen muss ich mich in einem Rechtsstaat zur Wehr setzen können.

Ich wiederhole nochmals: Es geht hier nicht um Weltanschauungs- oder Religionsfreiheit (bekanntlich sollten religiöse und nicht-religiöse Weltanschauungen in unserem „weltanschaulich neutralen Staat“ gleichbehandelt werden). Der Bischof darf selbstverständlich predigen, was er will. **Aber er sollte bei der Wahrheit bleiben, zumindest dann, wenn er Personen namentlich kritisiert!**

Ich persönlich habe keinerlei Probleme mit Polemik und auch nicht mit scharf formulierter Kritik, doch die grundlegenden Prinzipien der Fairness sollten auch in einer harten weltanschaulichen Auseinandersetzung gewahrt bleiben. Diesen Fairnessregeln sollte sich niemand entziehen können – auch nicht ein geweihter Vertreter der katholischen Kirche. Wie heißt es so schön? Vor dem Gesetz sind wir alle gleich. Ich hoffe sehr, dass dieser Grundsatz in dem vorliegenden Rechtsstreit zum Tragen kommt... "

---